



VERWALTUNGSVERFÜGUNG-NR. 03 / 2016

Für den Bereich Campus und Germersheim

Bereitstellung von Sprachwerken im Internet gemäß § 52a UrhG

§ 52a des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz-UrhG-) stellt eine gesetzliche Schrankenbestimmung des Urheberrechts dar, welche das Urheberrecht zu Gunsten der Interessen der Allgemeinheit einschränkt und eine **öffentliche Zugänglichmachung** (Nutzung im Internet) von grundsätzlich urheberrechtlich geschützten Werken **für Unterricht und Forschung** regelt. So setzt die Nutzung urheberrechtlich geschützten Materials in Lernplattformen voraus, dass die Voraussetzungen, die § 52a UrhG an eine öffentliche Zugänglichmachung knüpft, vorliegen oder eine entsprechende Lizenz erworben wurde. .

Die Vorschrift des § 52a UrhG sieht weiter vor, dass eine **angemessene Vergütung** für die Nutzung an die jeweilige Verwertungsgesellschaft zu zahlen ist. Für die meisten Werkarten gibt es jeweils einen Rahmenvertrag zur Pauschalvergütung (Bildwerke, Filmwerke, Musikwerke etc.). Hiervon ausgenommen sind jedoch die **Sprachwerke**. Der Vertrag mit der Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), der eine Pauschalabrechnung für Sprachwerke vorsieht, endet zum 31.12.2016. Vor diesem Hintergrund haben Bund und Länder einen neuen Rahmenvertrag mit der VG WORT abgeschlossen. Dessen Geltung setzt jedoch voraus, dass die Hochschulen diesem beitreten.

Der Rahmenvertrag sieht vor, dass die Nutzungen nach § 52a UrhG einzeln gemeldet werden, vorrangige Verlagsangebote berücksichtigt werden, und die Kosten von den Hochschulen übernommen werden. Die VG WORT erhält dabei die Möglichkeit, die Meldungen auf ihre Vollständigkeit und Korrektheit zu prüfen.

Ein im Auftrag der KMK durchgeführte Pilotversuch an der Universität Osnabrück hat gezeigt, dass der personelle, finanzielle und sächliche Gesamtaufwand in den Hochschulen für die lizenzrechtliche Recherche sowie für die Meldung und Ab-

Der Präsident

Universitätsprofessor
Dr. Georg Krausch

Stabsstelle Rechtsangelegenheiten
Nadine Dehghani

Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Saarstr. 21
55122 Mainz

Tel. +49 6131 39-20664
Fax +49 6131 39-25131

recht@uni-mainz.de

www.uni-mainz.de

Sekretariat 39-22487

Unsere Zeichen:
D_UrhR_VV_§52aUrhG

14.11.2016

Anlage

rechnung von Nutzungen nach § 52a UrhG unter wirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen Aspekten in keinem vertretbaren Verhältnis zu den erwartungsgemäß an die VG WORT zu zahlenden Vergütungen steht. Dabei wurde der zeitliche Mehraufwand für die Lehrenden noch nicht berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Hochschulleitung gegen einen Beitritt zum Rahmenvertrag ab dem 01.01.2017 entschieden - mit der Konsequenz, dass bereits zugänglich gemachte Sprachwerke zum 31.12.2016 zu löschen sind und eine entsprechende Nutzung ab dem 01.01.2017 zu unterlassen ist.

Erfasst werden hiervon z. B. wissenschaftliche Artikel, Buchkapitel, Lehrbuchauszüge, Zeitungsausschnitte und Romanauszüge. Hingegen nicht erfasst werden Zitate (vgl. hier § 51 UrhG) und Abbildungen z. B. in Vorlesungsskripten oder auf Präsentationsfolien, Verweise auf lizenzierte Angebote oder gemeinfreie Werke. Weitere Hinweise können Sie einer Auflistung der Universität Osnabrück entnehmen, die in der Anlage beigefügt wird.

Zusammenfassend lässt sich das Folgende festhalten:

Es ist sicherzustellen, dass urheberrechtlich geschützte Sprachwerke von Ihnen ab dem 01.01.2017 nicht mehr gemäß § 52a UrhG im Rahmen von Lernplattformen (z.B. Reader, Moodle, Ilias, Olat) oder sonstigen Internetangeboten (z.B. Wordpress, Open Text) genutzt werden. Bereits eingestellte Werke müssen bis zum Ende des Jahres gelöscht werden.

Eine hiervon abweichende Nutzung verstößt gegen das Urheberrechtsgesetz und wird voraussichtlich Schadensersatzansprüche nach sich ziehen. Unabhängig von möglichen Regressansprüchen müssen derartige Forderungen von den betreffenden Instituten oder sonstigen Einrichtungen beglichen werden. Die Höhe des Schadensersatzes ist dabei deutlich höher als die Kosten für eine eventuell einzuholende Lizenz.

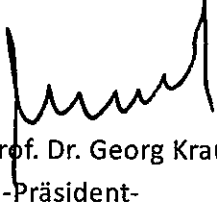
Dabei ist zu beachten, dass die Regelung des § 52a UrhG bereits heute keine Wirkung in Bezug auf **ältere Semesterapparate** entfaltet. Hier ist eine Löschung unabhängig von dem neuen Rahmenvertrag notwendig. Die Möglichkeit der Nutzung „zur Veranschaulichung des Unterrichts“ kann sich immer nur auf aktuelle Semester beziehen.

Die Hochschulleitung bedauert das Vorgehen der VG Wort und ist davon überzeugt, dass ein angemessener Informationszugang unabdingbar für ein adäquates wissenschaftliches Arbeiten ist. Damit sich die Universität und auch der einzelne Lehrende nicht schadensersatzpflichtig macht, ist zum jetzigen Zeitpunkt keine andere Vorgehensweise möglich. Zwar zeichnet sich eine eventuelle Verhandlungsbereitschaft der VG WORT ab. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben jedoch gezeigt, dass man in die-

sem Zusammenhang nicht kurzfristig von einer annehmbaren Lösung ausgehen kann. Ich bitte daher um Ihr Verständnis.

Sie werden informiert, sollte sich eine anderweitige Handhabung ergeben.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch
-Präsident-

Was darf hochgeladen und Studierenden oder Kolleginnen und Kollegen zugänglich gemacht werden?

Zulässig

Selbst erstellt oder mit Zustimmung der Erstellerinnen/Ersteller:

- Präsentationsfolien (mit Abbildungen, Zitaten etc.)
- Vorlesungsskripte (mit Abbildungen, Zitaten etc.)
- Seminarpläne, Ablaufpläne („Syllabus“)
- Literaturlisten
- Übungsaufgaben und Musterlösungen
- Zusammenfassungen
- Fallbeschreibungen
- Protokolle

Freie Werke:

- Werke, deren Autorinnen/Autoren mehr als 70 Jahre tot sind
- Werke mit freien Lizenzen (Open Access, Creative Commons, ...)

Weiterhin nach §52a UrhG möglich:

- Einzelne Abbildungen und Fotos
- Urheberrechtlich geschützte Musikaufnahmen (< 5 Minuten)
- Urheberrechtlich geschützte Filme (< 5 Minuten, Kinofilme älter als 2 Jahre)
- Notenedition (< 6 Seiten)

Vorsicht!

- Grundsätzlich zulässige **Werke Dritter** (z.B. Ihrer eigenen Studierenden) dürfen nur mit deren Zustimmung hochgeladen werden
- Bei **eigenen Publikationen** (Zeitschriftenartikel, Bücher) haben Sie in der Regel die Verwertungsrechte an den Verlag abgetreten und dürfen Sie dann nicht hochladen
- Auch **kostenlos im Internet herunterladbare Dokumente**, Artikel und Webseiten sind urheberrechtlich geschützt und dürfen zwar verlinkt, aber nicht hochgeladen werden

Nicht zulässig

Urheberrechtlich geschützte veröffentlichte Sprachwerke (Texte):

- Zeitschriftenartikel
- Buchauszüge
- Auf Webseiten veröffentlichte Texte

Alternativen:

- Verweis (Link) auf Lizenzen der Bibliothek
- Nutzung des Zitatrechts bei Einbettung in Präsentationen und Skripte (Länge unbegrenzt, aber das Zitat muss Gegenstand einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung sein)

Andere urheberrechtlich geschützte Werkarten, wenn Sie über die nach §52a UrhG erlaubte Menge hinausgehen (s. links)